

3. Weiteres vom Sanitätswesen des 16. u. 17. Jahrh.

Der Pocken geschieht öfters Erwähnung und das „durchschlechtig Gesicht“ fehlt auch in poliz. Signalements nicht. Einem Fall von Ausjaß begegneten wir, wider den kein Mittel gefunden und der von den Nürnberger Aerzten für unheilbar erklärt wurde. Häufiger und stärker war Krätze, gegen welche die Aerzte schwalbach. und wiesbaden. Wasser empfahlen. Die „Franzosen“ figuriren in Gerichtsacten aus der Mitte des 16. Jahrh. Erblindung war nicht selten und fanden sich z. B. in Einer Gemeinde 3 blinde Männer zu gleicher Zeit vor. Geistesranke in 7 Orten. Sie wurden jetzt öfters in Siechenhäusern und Spitälern untergebracht, ohne daß da für sie eine besondere Einrichtung wäre getroffen worden, so auch noch Ende des 16. Jahrhunderts in dem zu Dehringen nicht, wo sie in der mit dem Namen „Fegfeuer“ bezeichneten allgemeinen Krankenstube gepflegt wurden; Tobsüchtige legte man in Ketten; übrigens wurde auch für geistliche Pflege von Herrschaftswegen gesorgt und Geistesranken, wie andern „gebrechlichen“ Personen Vormünder bestellt. Eine häufige Erscheinung waren Epidemien, deren in Schriftstücken vom 14. Jahrhundert ohne nähere Bezeichnung gedacht ist; dann „großer Sterbfälle“ in den 1580er Jahren, der Ruhr und andrer Seuchen im nächsten Jahrzehnt. Insbesondere zeichnet sich hierin die Zeit des 30jährigen Kriegs aus; schon in den Jahren 1606, 1612 u. s. w. wurde die Umgegend Greglingens heimgesucht, in den 20er und 30er Jahren mehrte sich, die „Pestbeulen“ zeigten sich stark und in Orten, wo, wie in Weikersheim, die Zahl der ordentlichen jährlichen Sterbfälle 50—60 betrug, waren es 1626: 192. 1632: 101. 1633: 253. 1634: 343. 1635: 113. 1658 waren die Pocken herrschend.

Es war noch eine Blütezeit der Zaubermittel und so streng gegen abergläubische und falsche Kuren eingeschritten wurde, sie kehrten doch immer wieder und auch gebildete Leute hieltens mit; Wahrsager, Quacksalber, Scharfrichter waren gesuchte Leute. 1605 wurde den Lehrern Achtjamkeit auf diesen Punkt empfohlen und aufgegeben, nöthigenfalls Bericht an die Kanzlei zu geben; den Pfarrern wurde empfohlen, in den Predigten diesen Mißbrauch ernstlich zu bekämpfen;

aber gegen Ende des Jahrhunderts mußte die Herrschaft den „dicken Aberglauben“, den man für keine Sünde gegen Gottes Wort mehr zu halten scheine, beklagen und das mehrte sich noch im 18. Jahrhundert.

Als Krankenkost galten Huzelschnitze, gebackene Apfel, Gebratenes, Mühlkuchen, Wein und Wecken; als Hausmittel gegen Rothlauf: Hirschunslitt auf ein rein Tuch so breit die Rothflecken sind und die Schmerzen gehn, wie ein Pflaster angestrichen und übergeschlagen. Die Herrschaft ließ armen Kranken Wein, Brod, Suppen zc. reichen, andere Kurkosten übernahmen die Stiftungen.

Als Krankenpflegerinnen wurden verständige Frauen gesucht; der nicht einheimischen Wittwe N. in N. wurde unter der Bedingung freier Aufenthalt gestattet, daß sie wie bisher sich unweigerlich zur Krankenwart gebrauchen lasse. Auf die Aerzte war das Publikum in seinen Erwartungen sehr aufmerksam und ließ sich, als von besonders anzustellenden Postärzten die Rede war, dahin vernehmen, daß die gewöhnlichen Aerzte, die doch sonst keinen fremden dulden, nun in der Nothzeit auch ihre Schuldigkeit thun sollen. Im Fall der Ansteckung wurde das betr. Haus geschlossen und den Insassen durch 2 hiezu aufgestellte Personen das Nöthigste zugetragen, es mußte darin täglich frisches Brunnenwasser in einem offenen Geschirr aufgestellt, in Todesfällen Kleider und Betten täglich mittelst Wachholderbeeren geräuchert, dann wohl verwahrt werden. Manchmal wurden die Inficirten entfernt, in Scheunen und ähnlichen Localen untergebracht. Genesende durften vor 4 Wochen nicht ausgehen, vor 6 Wochen nicht in der Kirche, vor 12 Wochen nicht im Bad erscheinen. Im Fall des Aussterbens eines Hauses durfte die Inventur erst nach einem Monat vorgenommen werden. Als bald beim Erscheinen der Krankheit im Hause wurde sorgfältige Reinigung und Räucherung verfügt. Im Weiteren wurde der Verkehr unter den Ortschaften untersagt, Abstellung der Märkte und Zechen, Straßenreinigung, sogar Entfernung der Pferde, Rühle zc. aus den betr. Häusern befohlen, besondere Aerzte und Geistliche — pestilentiarii — angestellt, auch besondere Todtengräber und Träger, welche sonst nicht unter die Leute gehen durften und nicht selten diesem Dienst zum Opfer wurden. Es wurde auch hin und her die Verlegung der Kirchhöfe angeregt. Die

Berschärfung der Polizei, die den Gemeinden erwachsenden Ausgaben, die stillen Beerdigungen am Spätabend brachten den übelsten Eindruck hervor und es war sehr schwer, die Leute zur Vorsicht und Ordnung anzuhalten.

Das Bad in Offenheim (Offenau bei Wimpfen) wurde im 16. Jahrhundert besonders von Frauen, auch das Wildbad in Rothenburg mehrfach gebraucht; das warme Bad in Wiesbaden und dasjenige in Boll auch für Arme. Die Herrschaften begaben sich nach Schwalbach, Weissenburg, Rissingen, Eger zc. Badeinrichtungen fanden sich in den Schlössern, auch nicht selten in Pfarrhäusern ein Badstübchen als integrierender Haustheil, in den meisten Dörfern eine „gemeine Badstube“. In Eheverträgen wurde sich ein Badgeld ausbedungen. Das Kloster Amorbach hatte im Amt Ingelfingen u. a. die Obliegenheit, ein Keltermahl zu halten und die Kelterleute ins Bad zu führen. Manche Badstuben waren auch von Leuten aus andern Orten stark besucht. Um 6 Pfenn., später um 1 kr. konnte ein Bad genommen werden; doch waren diese Badstuben gewöhnlich nur 1—2 mal in der Woche (meistens am Samstag) offen. Aus verschiedenen Notizen geht hervor, daß der jährliche Holzverbrauch einer solchen Anstalt 12—20 Klafter betrug. Als in W. mehrere Wochen lang kein Bad gehalten worden, beschwerte sich die Bürgerschaft (1625), die Besorgniß für die Gesundheit hervorhebend. 1630 beklagte sich der Rath über den Bader N., daß er seine Badstube nicht verseehe, noch einen gutgelernten und gewanderten Gesellen halte, daß hiesige Bürger müssen nach E. oder N. ins Bad gehen, daß kein Badkübel da, noch Schröpfköpfe genug, daß er mit dem festgesetzten Badgeld nicht zufrieden und als die Seuch am heftigsten war, sich fortgemacht und seine Kunden habe sitzen lassen. Diese Badstuben waren theils käuflich oder erblich erworben im Werth von 200—700 fl., theils gepachtet (Herrschafts- oder Gemeindecigenthum). Ein unternehmender Mann hielt solche auch wohl an 2—3 Orten zugleich. Das führt uns auf das ärztliche Personal.

Diese Bader, von denen als höhere Kaste die Wundärzte unterschieden werden, hatten das Privilegium des Aderlassens und Schröpfens, hielten nach Umständen 1—2 Gehilfen und Jungen, wurden auch später meistens als Chirurgen angesehen. Sie lernten in Ro-

thenburg, Nürnberg zc., manche mit herrschaftlicher Unterstützung; das geringere Lehrgeld kam auf 50—60 fl. Manche Wundärzte wurden von auswärtigen Patienten, die oft Wochen lang bei ihnen blieben, aufgesucht. Ein für Pestzeiten besonders angestellter erhielt 8 fl. monatlich, freie Wohnung und Holz, auch Bett, für eine Aderlaß 1 Orth zc. Wie die Chirurgen rechneten, davon aus den 1580er Jahren einige Beispiele, die ärmere Leute betrafen: N. wegen eines Leibes Schadens 6 fl., wofür Meister Jacob sich mit 2 Em. guten Weins befriedigen ließ; N. die Haut am Knie durch Fallen geschärft — 3 fl., ein Reicher hätte ihm 20 fl. geben müssen; des N. Kinde vom Erbgrind geheilt 4 Thlr. und dem Knecht $\frac{1}{2}$ Thlr. Trinkgeld. N. bei der andern nur 2 Em. Wein; als er zum dritten mal sollte behandelt werden, mußte die Armenkasse eintreten, da der Meister sagte, er wolle ihn nicht annehmen, er wisse denn, wer ihm seinen Sold gebe. Als auswärtige Kranke durch den Bader angeblich von Obrigkeitwegen ohne Weiteres bei Wirthen einlogirt wurden, entstanden Beschwerden und die Herrschaft legte ihm das nieder. Mancherlei Beschwerden erhoben die Meister selbst, wenn in ihrem Bezirk Bader anderer Orte durch Kasiren, Operationen sich etwas verdienten und die Herrschaft ließ solche Ausnahmen z. B. zu Gunsten ihrer Beamten oder im Fall der Fahrlässigkeit oder wenn mit herrschaftlicher Erlaubniß Jemand den Betr. rufen lasse, zu. Ihr Beruf wurde als ein Gewerbe betrachtet und von Zeit zu Zeit die Baderzunftordnung revidirt. Sie genossen auch nur in beschränktem Sinn Personalfreiheit. Bezüglich der Hebammen kann aus unserem Zeitraum nur angegeben werden, daß sie in der Regel einer langen Dienstzeit sich erfreuten, manchen Orts freie Wohnung hatten, von Gemeindediensten befreit waren. Sie sollten gottesfürchtig, nüchtern und nicht abergläubisch sein; hatten einiges Holz von der Gemeinde, 2—3 fl. Geld, hie und da auch bis zu $\frac{1}{2}$ fl. Weinkauf jährlich. Erst das 18. Jahrhundert brachte ihnen schärfere Aufsicht und genauere Ordnung.

Im 15. Jahrhundert jedenfalls war im Schloß zu Weikersheim eine „Destillirküche“ und ist der Laborant oder destillator aulicus unter den Hofdienern aufgezählt. Da wurden, jedoch nicht verkaufsweise, Arzneien verabreicht, und häufig auch an Auswärtige, denn diese Anstalt genoß viel Vertrauen noch im 16. Jahrhundert und

hatte tüchtige Kräuterfrauen zur Hand. Neben der Hofapotheke war nun auch eine in der Stadt und wurde unter den Bewerbern gewöhnlich eine gute Wahl getroffen. Maßgebend war die rothenb. Apotheke und Taxordnung. Darüber, daß Aerzte und Chirurgen allerlei Medicamente abgeben und die Juden durch ihren Materialienhandel ihnen viel Eintrag thun, beschwerten sich die Apotheker oft und lange. Mr.

4. Zur Geschichte des Gemeindewesens, insbesondere vom Zu- und Abzug der Gemeindegengenossen.

In der Polizei-Ordnung vom 16. Jahrhundert ist gesagt: kein Auswärtiger — auswärts Geborner und Wohnhafter — soll hier zu Land bürgerlich aufgenommen werden ohne Vorwissen und Bewilligung der Herrschaft, nachdem er zuvor sein Mannrecht (Heimatrecht) und Abschied gebracht, von seinem Leibherrn sich ledig gemacht, dem Graven sich ergeben und ein Vermögen von Einhundert Gulden in Städten, von Fünzig Gulden in Dörfern, nachgewiesen und das Aufnahmegeld bezahlt. Wird einer ohne das eingenommen und über 14 Tage behalten, so hat der Hauswirth vier, die Gemeinde aber zehn Gulden Strafe zu zahlen. 1582 mußte diese Verordnung neu eingeschärft werden, da, wie es in den monitorium heißt, allerlei Gesindel zu großer Belästigung war aufgenommen worden. 1610 wurde bei Aufhebung der Leibeigenschaft gegen eine jährliche auf die Gemeinde zu übernehmende Abgabe verordnet, daß keine leibeigene Person in das Bürgerrecht der Stadt W. aufgenommen werden soll; wären noch solche vorhanden, so sollen sie sich alsbald loskaufen; in ungewissen Fällen sollen Hereinziehende nach Jahr und Tag, wenn sie von dem Leibherrn nicht zurückgefordert werden, der Stadt Freiheit auch genießen.

Für die Aufnahme waren ehemals 2 B. Wein zu geben, was